

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Lorenz von Mosheim Pastoral-Theologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii.

Mosheim, Johann Lorenz

Leipzig, 1763

VD18 13281739

Das sechste Capitel, von der Pflicht eines Lehrers gegen die Kranken und
Sterbenden.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-206167

ten, und den Verstand der Leute sehen, die man gewinnen will. Bey scharfsinnigen und verständigen Leuten muß der Anfang meistens theils von der Vernunft gemacher werden. Bey mittelmäßigen und ungeübten aber, kannt man aus der Offenbarung ohne Beyhülfe der Vernunft, die vornehmsten Gründe wählen. Bey den Einfältigen ist beynahe so viel Arbeit vonnöthen, als bey den Klugen. Man muß sich nach ihrer Schwachheit ungemein richten, und zu weilen von sichtbaren Dingen und Sachen, womit sie täglich umgehen, die vornehmste Hülfe nehmen.

Das sechste Capitel;

von

der Pflicht eines Lehrers gegen
die Kranken und Sterbenden.

§. 1.

Der Umgang mit denen Kranken und Sterbenden ist Eines von den mühseligsten, aber auch nöthigsten Stücken des öffentlichen Lehramts. Der, so mit denen Kranken umgeht, hat eine dreyfache Absicht vor sich. Er soll sie 1) mit Gott versöhnen, und von
der

der Welt abziehen. Er soll sie 2) in ihren Schmerzen und Leiden aufrichten und zur Gelassenheit und Gedult bringen. Er soll sie 3) zum Tode bereiten und dahin disponiren, daß sie mit ruhigem Herzen aus der Welt gehen.

§. 2.

Um das Erste zu thun, muß man vor allen Dingen, so viel es möglich ist, untersuchen, ob die Kranken in der Gemeinschaft Gottes stehen, oder erst mit ihm versöhnet werden sollen? Denn nach dieser Erkenntniß muß sich der ganze Vortrag richten. Wenn das Herz des Kranken mit Gott versöhnet ist, so muß es doch von der Liebe der Welt gesäubert werden, mit der wir alle behaftet sind. Wir haben aber die Welt nicht Alle aus einerley Ursachen lieb, deswegen muß bey einem jedweden Menschen untersucht werden, worauf seine Begierden gehen, und hernach gegen seine besondere Neigungen, so viel es sich thun läßt, gearbeitet werden.

§. 3.

Der Trost, der bey den Kranken kann gebraucht werden, muß sich nach dreyen Dingen richten, 1) nach den Gaben des Verstandes, den

en
des
sie
n,
elt

en
a,
es
le
ch
rz
es
/
n
n
n
e
re
ie

n
is
s,
en

den die Kranken haben, 2) nach der geistlichen Beschaffenheit derselben, 3) nach der Natur des Uebels, womit sie behaftet sind. Kluge Leute können auf eine andere Art aufgerichtet werden, als geringe und mittelmäßige Personen: Und gewisse Krankheiten erfordern nur kurze Vorstellungen; Da hingegen in andern ein weitläufiger und gründlicher Unterricht kann gegeben werden. Was bey einem Mann gebraucht wird, der mit Gott versöhnet ist, das läßt sich nicht bey einem andern anbringen, an dessen Gnadenzustande man Ursache zu zweifeln hat.

§. 4.

Zu dem Troste der Kranken gehöret auch das Gebet. Dieses muß 1) kurz, 2) brünstig und andächtig, 3) auf den Zustand der Leiden den gerichtet seyn. Und die demnach ohne Unterscheid und Ordnung das herlesen, was sie in gedruckten Büchern von Gebetern finden, die denken an die Absicht nicht, die sich ein Seelsorger bey dem Kranken vorstellen muß.

§. 5.

Die Furcht des Todes ist denen meisten Menschen natürlich. Man kann also nicht schließen, daß der, so den Tod scheuet, außer

fer

fer dem Stande der Gnaden sey; Und im Gegentheil kann man auch die Gelassenheit und den getrosteten Muth für kein gewisses Zeichen der Wiedergeburt halten: Denn diese Freudigkeit kann aus natürlichen Ursachen herrühren. Ein Lehrer muß also in diesem Stücke behutsam verfahren, und weder die Unerforschlichen sicher machen, noch die Verzagten mehr verwirren.

§. 6.

Wer die Furcht des Todes bey denen Kranken recht heben will, muß sich um die Ursachen der Furcht recht bekümmern: Denn wie die Menschen beschaffen, so pfelet auch die Art ihrer Furcht zu seyn. Wer hierauf nicht siehet, kann solche Gründe gebrauchen, die sich nicht schicken, und überall nichts ausrichten. Wenn das Herz geheiligt ist, muß man damit zufrieden seyn, und nicht mehr von dem Kranken fordern. Denn die Freudigkeit, die Einige verlangen, findet sich nicht bey Allen, und kann zuweilen ein blosses Spiel der Natur seyn.



Der

Bes
nd
en
us
hs
fe
os
hr

rs
nt
te
hs
f,
ot
n
s
e
s
e

